

Schulverein Seestermüher Marsch

Satzung des gemeinnützigen Schulvereins Seestermüher Marsch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Schulverein Seestermüher Marsch.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Einführung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Seester.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres).

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen, pädagogischen und kulturellen Erziehung und Bildung an der Grundschule Seester.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Veranstaltungen, Projektvorhaben und Unterhaltung der Grundschule.

(4) Die Unterstützung erstreckt sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(8) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die Sorgeberechtigten zu stellen. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Schulverein Seestermüher Marsch

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste, Ausschluss, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und bei Beendigung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung grob missachtet. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit mehr als 3 Monaten mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags gemäß § 6 dieser Satzung in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung mit festgesetzter Frist unter Androhung der Streichung den Beitrag nicht in voller Höhe entrichtet hat.
- (5) Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jeder Wohnortwechsel, sowie Änderungen der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand sofort anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 dieser Satzung zu leisten, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zum 15. Oktober des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Schulverein Seestermüher Marsch

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 5 Beisitzer, die den Vorstand bei dessen Arbeit beraten und unterstützen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung,
- e) die Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig,
- f) dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und der Beisitz.
- (2) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Mitglied oder den gesamten Vorstand des Amtes entheben durch Wahl eines neuen Vorstands.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereins berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstands können jederzeit ihren Rücktritt erklären durch eine schriftliche Erklärung an die verbleibenden Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes erfolgt die schriftliche Erklärung an den Schriftführer.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2

Schulverein Seestermüher Marsch

Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist den Mitgliedern des Vereins auf der Vereinshomepage zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsauflösung,
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 6 dieser Satzung,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und die jährliche Entlastung des Vorstands durch Bestellung eines Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, der Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins hat und der über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichtet,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, einmal jährlich unter der Einhaltung der Einberufungsfrist von 14 Tagen.

(3) Eine außerordentliche Einberufung erfolgt, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

(4) Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung in Form von E-Mail, Brief oder Veröffentlichung auf der Homepage. Mit der Einladung wird die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt.

(5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Schulverein Seestermüher Marsch

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde am Ort, Datum von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern